



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 16 1845/2019</b>	<b>05.04.2019</b>

Betreff

Eintragung eines Bodendenkmals in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein;  
hier: Deckungsgraben Zweiter Weltkrieg (KLE 291)

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	07.05.2019
--------------------------------	------------

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung stellt fest, dass für das Bodendenkmal Deckungsgraben Zweiter Weltkrieg die Voraussetzungen nach § 2 des Gesetzes zum Schutz und zu Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) zum Eintrag als ortsfestes Bodendenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler erfüllt sind und beschließt die Unterschutzstellung entsprechend dem Bodendenkmalblatt KLE 291.

### **Sachdarstellung:**

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hat einen Antrag auf Eintragung eines Bodendenkmals in die Denkmalliste gestellt. Es handelt sich hierbei um einen Deckungsgraben aus dem Zweiten Weltkrieg auf den Flächen der Grundstücke Gemarkung Elten, Flur 3, Flurstück(e) 5, 777, 877, 1025, 1058, 1060, 1062, 1195 und 1412.

Das Bodendenkmalblatt KLE 291 ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Aus ihm gehen die Einzelheiten zur Denkmalbeschreibung, historischen Grundlagen, zur archäologischen Situation und Befunderwartung, zur denkmalrechtlichen Begründung und zur Länge des Schutzbereiches hervor.

Verwaltungsseitig wurden die betroffenen Grundstückseigentümer im Rahmen des vorlaufenden Anhörungsverfahrens informiert. Ein Eigentümer beabsichtigt die Denkmaleigenschaft gerichtlich überprüfen zu lassen.

Dem beigelegten Denkmalblatt ist zu entnehmen, dass die Voraussetzungen nach § 2 DSchG NRW zum Eintrag als ortsfestes Bodendenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler erfüllt sind und an der Unterschutzstellung ein öffentliches Interesse besteht.

Daher ist das Bodendenkmal gemäß § 3 Abs. 2 DSchG NRW in die Denkmalliste einzutragen.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

### **Leitbild:**

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlage:  
Anlage zu Vorlage 05-16 1845